

18.10.2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4410

2. Lesung

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -**

Berichterstatlerin

Abgeordnete Andrea Milz CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/4410 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 18.10.2007/Ausgegeben: 22.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 1

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel
Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt
Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

Zweiter Abschnitt
Förderung in Kindertageseinrichtungen

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

Beschlüsse des Ausschusses

Artikel 1

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

Inhaltsübersicht

- Unverändert -

Dritter Abschnitt
Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt
Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

§ 23 Elternbeiträge

§ 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

§ 26 Durchführungsvorschriften

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

§ 28 Berichtspflicht

**Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

**Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- Unverändert -

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; § 5 und § 23 bleiben unberührt.

§ 2
Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3
Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 4
Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

§ 2
Allgemeiner Grundsatz

- Unverändert -

§ 3
Aufgaben und Ziele

- Unverändert -

§ 4
Kindertagespflege

(1) - unverändert -

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) - unverändert -

(3) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.

(4) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

§ 5
Angebote für Schulkinder

§ 5
Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

- Unverändert -

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

**Zweites Kapitel
Finanzielle Förderung**

**Erster Abschnitt
Rahmenbestimmungen**

§ 6
Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter, und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 7
Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8
Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die

**Zweites Kapitel
Finanzielle Förderung**

**Erster Abschnitt
Rahmenbestimmungen**

§ 6
Träger von Kindertageseinrichtungen

- Unverändert -

§ 7
Diskriminierungsverbot

- Unverändert -

§ 8
Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

- Unverändert -

besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger über alle die Einrichtung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten informiert und angehört. Das Verfahren über Zusammensetzung, Wahl und Durchführung von Informations- und Anhörungsveranstaltungen regelt der Träger oder die Einrichtung gemeinsam mit den Eltern.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) - unverändert -

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinba-

Angabe von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§ 10
Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 11
Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitäts-

§ 10
Gesundheitsvorsorge

- Unverändert -

§ 11
Fortbildung und Evaluierung

- Unverändert -

entwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

§ 12

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vor-

§ 12

Datenerhebung und -verarbeitung

- Unverändert -

stehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 13
Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(4) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 13
Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) - unverändert -

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(5) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Grundschule

- Unverändert -

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15
Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16
Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im

§ 15
Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

- Unverändert -

§ 16
Familienzentren

- Unverändert -

Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

- Unverändert -

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) - unverändert -

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach

§ 45 SGB VIII, die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und die Regelmäßigkeit des Besuchs der Kinder voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. In der Eingewöhnungsphase eines Kindes ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden möglich. Eltern können bei den Betreuungszeiten zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Alternativen wählen, wenn diese im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend

§ 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) - unverändert -

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein

hiervon wirkt sich eine Unter- oder Überschreitung der in dieser Anlage ausgewiesenen numerischen Gruppenstärken um je ein Kind nicht auf die Anzahl der Kindpauschalen aus.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20
Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche

Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) - unverändert -

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20
Zuschuss des Jugendamtes

(1) - unverändert -

oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach

(2) - unverändert -

(3) - unverändert -

dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.

§ 21
Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

§ 21
Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der entsprechenden Kindpauschale nach der Anlage zu § 19.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als "Familienzentrum NRW" verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Der 15. März ist der Stichtag für die Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 1, 3 und 4 für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird gesondert im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(6) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen und für den Ausbau von Plätzen in der Kindertagespflege werden bis zum Erreichen der Ausbauziele durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festge-

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) - unverändert -

(4) - unverändert -

(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jähr-

legt. Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs.1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

lich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung "Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22

Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist und

§ 22

Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im

<p>5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.</p>	<p><u>Sinne des § 4 Abs. 3</u> vermittelt worden ist und 5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.</p>
<p>(3) <u>§ 21 Abs. 5 und 6</u> gelten entsprechend.</p>	<p>(3) <u>§ 19 Abs. 3 Satz 3</u> sowie <u>§ 21 Abs. 5</u> gelten entsprechend.</p>
<p>§ 23 Elternbeiträge</p>	<p>§ 23 Elternbeiträge</p>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.</p>	<p>(1) - unverändert -</p>
<p>(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.</p>	<p>(2) - unverändert -</p>
<p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.</p>	<p>(3) - unverändert -</p>
<p>(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.</p>	<p>(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und <u>die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern</u> sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.</p>
<p>(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.</p>	<p>(5) - unverändert -</p>

§ 24
Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

Fünfter Abschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25
Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 26
Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Mietpauschalen festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. Kriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichti-

§ 24
Investitionskostenförderung

- Unverändert -

Fünfter Abschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25
Erprobungen

- Unverändert -

§ 26
Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,
4. Kriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) - unverändert -

- gen,
 2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
 3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27
 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

§ 27
 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S 278) außer Kraft.

- Unverändert -

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die

Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

§ 28
Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 9 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S.498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt."
2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe "Satz 3" gestrichen und durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

§ 28
Berichtspflicht

- Unverändert -

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

- Unverändert -

4. In § 27 werden die Wörter "die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben" und "Bundessozialhilfegesetzes" gestrichen und durch die Wörter "die noch nicht eingeschult sind" und "Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)" ersetzt.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 14 Abs. 3 am 1. Januar 2008 und Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

**Anlage zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung
Anlage zu § 19**

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft

Für Kinder, die eine Behinderung haben oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, beträgt die Kindpauschale das 3,5fache der Kindpauschale der Gruppenform III b, das sind 14.788,76 EUR.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000
2009	42.000	23.500
2010	66.500	23.500

3. Planungsdaten Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

**Beschluss des Ausschusses
über die Anlage zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung**

Anlage zu § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/4410 - wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 13. Juni 2007 einstimmig an den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration - federführend -, den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Ausschuss für Frauenpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Mit dem "Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)" soll Nordrhein-Westfalen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder zukunftsfähig erhalten und sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht werden.

Im Einzelnen sollen mit dem Gesetz folgende Ziele verfolgt werden:

- Präzisierung und Stärkung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Sprachförderung
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Schule
- Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren
- Nachhaltiger Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder
- Landesgesetzliche Regelung und finanzielle Förderung der Kindertagespflege
- Absicherung der integrativen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Stärkung des Gesundheitsschutzes für Kinder
- Einführung einer klaren und übersichtlichen Finanzierungsstruktur
- Abbau bürokratischer Hürden und Ermöglichung von flexiblen und am tatsächlichen Bedarf orientierten Betreuungsangeboten
- Sicherung der Qualität der Einrichtungen u. a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung

Mit dem "Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)" soll das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, GTK) abgelöst werden.

Des Weiteren sollen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - erforderliche Anpassungen vorgenommen werden. Hierzu zählen eine klarstellende Regelung zur Verwendung von Landesmitteln, die Streichung überflüssiger gesetzlicher Regelungen und die redaktionelle Anpassung zur vorrangigen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zur Einschulung.

B Beratung

Der Ausschuss für Generationen, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 14. Juni 2007, 11. Oktober 2007 und 18. Oktober 2007 beraten. Er hörte am 28. und 29. August 2007 in öffentlicher Sitzung Sachverständige zu dem Gesetzentwurf. In der Sitzung am 18. Oktober 2007 wurde zudem über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung abgestimmt.

In einer Sondersitzung auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP am 14. Juni 2007 fasste der Ausschuss Beschluss über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 56 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags und setzte den Termin hierfür nach intensiver Diskussion und fraktionsübergreifenden Gesprächen im Laufe einer Sitzungsunterbrechung auf den 28. und 29. August 2007 fest.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform schloss sich an beiden Tagen der öffentlichen Anhörung an, der Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschränkte sich vor dem Hintergrund der thematischen Aufteilung auf den ersten Anhörsungstag. Sowohl der Ausschuss für Frauenpolitik als auch der Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen die Form einer nachrichtlichen Beteiligung. Grundlage der Anhörung bildete neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung ein Fragenkatalog der Fraktionen.

Zu der öffentlichen Anhörung vom 28. und 29. August 2007 lagen von den geladenen Sachverständigen folgende Stellungnahmen vor:

	<u>Stellungnahme</u>
Prof. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz, Fachhochschule Wiesbaden	14/1362
Landeselternrat Kita NRW, Dortmund	14/1375
Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Dortmund	14/1377 und 14/1393
Bundesverband evangelischer Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen, Landesgruppe NRW, Düsseldorf	14/1378
Prof. Dr. Rainer Dollase, Universität Bielefeld	14/1379
Fachverband für Kinder und Jugendhilfe der Arbeiterwohlfahrt im Bezirksverband Mittelrhein, Bergheim	14/1380
pme Familienservice GmbH (Zentrale), Berlin	14/1384
Dr. Sybille Stöbe-Blossey, Universität Duisburg-Essen	14/1385
Dr. Timo Hauschild, 1. Vorsitzender der KiTa Spatzennest e.V., Bonn	14/1386
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	14/1387
Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW	14/1388
Verband Bildung und Erziehung, Landesgeschäftsstelle NRW	14/1389
Landschaftsverband Rheinland	14/1390
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	14/1392
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	14/1394

	<u>Stellungnahme</u>
ZKD Zentralverband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der katholischen Kirche Deutschlands e.V., Köln	14/1395
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW	14/1396
AWO Kreisverband Ebersberg e.V., Schwaben	14/1397
Stadtrat Dr. Manfred Beck, Stadt Gelsenkirchen, Vorstand für Kultur, Bildung, Jugend und Sport	14/1398
Jonny-Josef Hoffmann, Stadt Hennef, Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie	14/1399 (identisch mit 14/1404)
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	14/1400
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Solingen	14/1401
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Essen	14/1402
Landesverband Kindertagespflege, Meerbusch	14/1403
Verband Bildung und Erziehung	14/1406
Ver.Di Landesbezirk NRW	14/1407
Eltern helfen Eltern e.V., Münster	14/1410
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	14/1411
Sozialpädagogisches Institut NRW	14/1412
Hauptstelle RAA NRW, Essen	14/1417
Bertelsmann Stiftung, Gütersloh	14/1418
Burkhart Hintzsche, Stadt Düsseldorf, Jugenddezernent	14/1419
Karl Janssen, Beigeordneter für Familie, Bildung und Kultur der Stadt Duisburg	14/1423

Der Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW e.V. reichte die Stellungnahme 14/1433 nach.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, beteiligte sich an der Anhörung allein mit mündlichem Beitrag.

Die Wortprotokolle der öffentlichen Anhörung vom 28. und 29. August 2007 liegen als Ausschussprotokoll 14/470 und Ausschussprotokoll 14/471 vor. Einzelheiten zur Anhörung ergeben sich aus den Protokollen und den darin aufgeführten Stellungnahmen. Der Gesetzentwurf wurde kontrovers bewertet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stellten eingangs heraus, dass die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen nicht mit denen des zwischen ihnen und der Landesregierung vereinbarten "Konsenses über die Eckpunkte der künftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Tagespflege" übereinstimmen. Gegenstand der Kritik waren im Übrigen insbesondere die Finanzierung über eine reine Kindpauschale mit einer sich daraus ergebenden Planungsunsicherheit für die Träger, die künftige Höhe der Elternbeiträge, die vorgesehene anzahlmäßige Beschränkung eines Gütesiegels für Familienzentren sowie deren finanzielle Ausstattung und die noch fehlende Verfahrensverordnung. Begrüßt wurde unter anderem die Stärkung der Sprachförderung, der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder, die Be-

rücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe der Eltern durch flexiblere Betreuungszeiten und das Vorhaben, mit dem Gesetzentwurf die allseits als dringend notwendig angesehene Änderung der Finanzierungsstruktur durchzuführen.

Im Laufe des Beratungsverfahrens gingen zahlreiche Eingaben wie Resolutionen von Stadträten, Unterschriftenlisten, Brief- und Postkartenaktionen und Schreiben von Eltern und Erzieherinnen gegen eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs in der Fassung der Einbringung bzw. gegen den Gesetzentwurf in Gänze ein:

Zuschrift

Ev. Kindertagesstätte Leverkusen	14/1169
Stadtrat Münster (SPD, GAL, UWG/ödp)	14/1168
Villa Kunterbunt	14/1166
Waldkoblde Düsseldorf-Süd, Waldkindergärten	14/1163
Ev. Kirchengemeinde Bad Honnef	14/1162
Bockweg, Uta	14/1161
Hildebrandt, Jacqueline (<i>Unterschriftensammlung</i>)	14/1159
Lehmann, Margarete	14/1156
AK Zahngesundheit Westfalen-Lippe	14/1155
Kreis Siegen-Wittgenstein	14/1154
Stadt Wuppertal	14/1153
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer	14/1152
Kindergruppe Purzelbaum e.V.	14/1151
Stadt Remscheid, Jugendhilfeausschuss	14/1150
Gemeinde Schwalmtal	14/1147
Tillmann, Tim	14/1142
Bonner Eltern-Initiative	14/1141
Flohzirkus	14/1140
Elternvertreter Kindergarten St. Bonifatius Münster	14/1137
Stadt Kierspe	14/1136
Stadt Warstein	14/1135
Stadt Leverkusen	14/1134
Elternrat Kindergarten Lichtenberg	14/1131
DRK-Kindergarten Schalksmühle	14/1128
Elterninitiative "Die Wolkenburg"	14/1126
Familie Frieling	14/1125
Elterninitiative Villa Regenbogen, Lohmar	14/1118
Stadt Hilchenbach	14/1117
Stadt Paderborn	14/1114
Stadt Porta Westfalica	14/1113
Eltern/Elternrat der Städt. Kita Kriegsdorfer Straße	14/1112
Zug, Tanja	14/1111
LAG Selbsthilfe Behinderter e.V.	14/1110
Kita Spielkiste e.V., Gütersloh "Herzenswünsche"	14/1109
Aktion SO NICHT (<i>Fortsetzung Unterschriftensammlung</i>)	14/1108
Stadt Nideggen	14/1106
Haberer Tachao, Sabine	14/1104
Stadt Oberhausen	14/1103
Vorstand Kindertagesstätte Trollhaus, Chr. Jentzsch	14/1099
Mitarbeiter Kindertagesstätte Studentenwerk Bonn	14/1098
Stadt Versmold	14/1097
Iserlohner Elterninitiativen	14/1092
Fiswich Tanja	14/1091
Stadt Bottrop	14/1090

Traut Christel und Torsten	14/1089
Unterschriftensammlung der Aktion SO NICHT vom 15.09.2007	14/1088
Stadt Borgholzhausen	14/1083
Mathei-Hartmann, Tanja	14/1080
Deutsches Rotes Kreuz Recklinghausen	14/1076
Warzecha Anne-Kathrin, PD Dr. rer. nat., Kern Roland, Dr. rer. nat.	14/1075
Stranz, Gerhard	14/1074
Stadt Werther	14/1073
Fischer S.	14/1072
Prick, Nicole-Maria (<i>beispielhaft, Postkartenaktion</i>)	14/1071
Familie Malgrab	14/1070
Stadt Dormagen	14/1061
Katholische Erziehergemeinschaft Landesverband NRW	14/1058
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros	14/1057
LEG Landesverband NRW	14/1055
Kreis Paderborn	14/1054
Verband Berufstätiger Mütter	14/1052
Barkhoff & Partner	14/1048
Rennebaum, Ingeborg	14/1046
Kindertagesstätte „Pumuckl“	14/1030
Kita Regenbogen	14/1021
Katholischer Kindergarten St. Johannes	14/1020
Kindergarten St. Josef (<i>beispielhaft, Unterschriftenaktion</i>)	14/1019
Bußmann, Bärbel (<i>beispielhaft, Unterschriftenaktion</i>)	14/1018
Willms, Sandra (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/1017
Eltern der katholischen Kindertageseinrichtung St. Regina	14/1016
St. Josef Kindergarten und St. Marien Kindergarten	14/1015
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	14/1014
Kindertagesstätte Zipfelmütze	14/1013
Kindertagesstätte Villa Hügelchen, Petra Kinast	14/1012
Stadt Dormagen	14/1011
Stadt Bielefeld	14/975
Freerksema, Lothar, AWO Unterbezirk Hagen	14/974
Mansoat-Rodrian, B.	14/973
Dr. med. Terhardt, Martin	14/966
Dr. Sobek, Christina	14/959
FB Angewandte Sozialwissenschaften, Maren Abbing	14/953
Elterninitiative Villa Regenbogen e. V.	14/942
Ninnemann, Bettina (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/935
Elterninitiative Villa Regenbogen e. V.	14/926
Landschaftsverband Rheinland	14/920
Ebert, Vera (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/918
Rempis, Diana	14/893
Elternrat des Kindergartens Wahlbach	14/873
Elternräte Evangelischer Kindergärten Bäderborn, Bad Laasphe	14/870
Evangelische Tageseinrichtung „Liliput“ (<i>beispielhaft, Unterschriftenaktion</i>)	14/869
Hartmann, Dorothee	14/868
Aktion Regenbogen	14/860
Grosch, Claudia (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/797
Villa Kunterbunt	14/758
Niemeier, Margit/Sicker, Kai	14/756
Schlickum, Rita und Baumgartner, Thomas	14/739
Kösters, Daniela; Kleve	14/738
Kindertagesstätte „Hand in Hand“	14/729

Roth, Christina (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/725
Wesselmann, Karin (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/724
Aktion: Argumentationen zur Novellierung des GTK	14/667
Lindt, Eva	14/658
Familie Holz (<i>beispielhaft, Briefaktion</i>)	14/636
Aktion: „Novellierung des GTK“	14/628

Der Ausschuss für Generationen, Familie und Integration führte in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 eine Aussprache zu den Ergebnissen der Anhörung durch.

Die **Fraktion der SPD** stellte heraus, dass sich nicht nur vereinzelt Sachverständige kritisch über den Gesetzentwurf geäußert hätten. Der Entwurf sei nicht auf das Wohl von Kindern ausgerichtet, es ermögliche keine individuelle Förderung. Die Eltern befürchteten abnehmende Qualität, die Erzieherinnen vor Ort würden erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Die Finanzierung sei nicht auskömmlich, der Entwurf sei ein Spargesetz. Ob sich die Koalitionsfraktionen einen nach der Anhörung u.a. von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege erarbeiteten Finanzierungsvorschlag zueigen machen würden?

Die **Fraktion der CDU** würdigte die Sachlichkeit der Anhörung. Sachverständige, wie z.B. Dr. Articus von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, hätten den Gesetzentwurf sehr wohl auch positiv bewertet. Die Inanspruchnahme des Angebots werde wegen der steigenden Zahl von Frauen im Berufsleben immer größer und sichere auf diesem Weg auch die Arbeitsmöglichkeiten der Erzieherinnen. Die Fraktion prüfe an einigen Stellen etwaigen Änderungsbedarf, gebe dem Gesetzentwurf in Gänze jedoch eine Chance, wie es auch Sachverständige in der Anhörung gefordert hätten. Die Einbringung von Änderungsanträgen zur abschließenden Beratung im Fachausschuss am 18. Oktober 2007 wurde angekündigt.

Alle Verbände hätten den Gesetzentwurf massiv kritisiert, entgegnete die **Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**. Positive Äußerungen seien 'bestellt' gewesen, die Fraktion der CDU verkenne die Lage. Im Ergebnis erreiche der Gesetzentwurf nicht die Ziele Bildung, Erziehung und Betreuung. Das Gesetz sei ein reines Finanzierungsgesetz. Auch Nachbesserungen könnten das Gesetz nicht substantiell verbessern.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass der Gesetzentwurf in der Tat das Finanzministerium tangiere, da der Finanzminister die Haushaltsmittel zur Verfügung stelle. Die Bewertung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gehe indes fehl; mit dem Kinderbildungsgesetz werde ein großer Schritt nach vorn getan, noch nie sei soviel Geld zur Verfügung gestellt worden, es gebe u.a. im U3-Bereich dringenden Handlungsbedarf, dem entsprochen werden müsse. Die Anhörung habe Prüfaufträge ergeben, die Koalitionsfraktionen befassten sich damit. Jedoch sei nicht alles, was wünschenswert sei, auch machbar. An die Fraktion der SPD folgte der Appell, sie solle nicht weiter den Eindruck verbreiten, das Kinderbildungsgesetz sei ein Spargesetz.

Die **Landesregierung** wies den Vorwurf zurück, das Gesetz sehe als Auftrag der Kindertageseinrichtungen letztlich nur noch „sauber, satt und trocken“ vor. Des Weiteren habe die Landesregierung keine Deckelung der Landeszuschüsse vorgesehen. Obwohl bedauerlicherweise immer weniger Kinder geboren würden, stelle das Land zudem über eine Mrd. Euro zur Verfügung, noch nie habe soviel Geld für Kinder ausgegeben werden können. Der alternative Finanzierungsvorschlag der LAGÖF sei wahrgenommen worden und werde geprüft.

Zur abschließenden Beratung in der Sitzung am 18. Oktober 2007 lagen dem Ausschuss für Generationen, Familie und Integration die Voten der zur Mitberatung aufgerufenen Fachausschüsse vor:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2007 dem Gesetzentwurf in der Fassung der Einbringung, vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch Beschlüsse des federführenden Ausschusses, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat sich in seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 nach einer Geschäftsordnungsdebatte über die Einbeziehung angekündigter Änderungsanträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Einbringung anzunehmen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007, ebenfalls nach einer Geschäftsordnungsdebatte hinsichtlich des Verfahrens über die Berücksichtigung angekündigter Änderungsanträge der Fraktionen, mehrheitlich beschlossen, den Gesetzentwurf nicht zu votieren. Der Fachausschuss erwägt, sich vor der 2. Lesung des Gesetzentwurfs mit der Frage finanzieller Auswirkungen durch beschlossene Änderungen zu befassen.

Der Ausschuss für Frauenpolitik hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007, nach einer Debatte und Abstimmung über die Formulierung des zu fassenden Beschlusses und nach Auszug der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen, dem Gesetzentwurf vorbehaltlich der avisierten Änderungsanträge zuzustimmen.

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration am 18. Oktober 2007 wurden von der Fraktion der SPD zwölf Änderungsanträge sowie von der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP ein gemeinsamer Änderungsantrag mit zwölf Änderungen zum Gesetzentwurf gestellt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte keinen Änderungsantrag ein. Alle Änderungsanträge lagen in Form von Tischvorlagen bereit:

Änderungsanträge der Fraktion der SPD

1. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 3 „Auftrag der Kindertageseinrichtung und der Tagespflege“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 3 „Aufgaben und Ziele“ wird vollständig ersetzt durch folgende Neufassung:

§ 3 „Auftrag der Kindertageseinrichtung und der Tagespflege“

(1) Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeu-

tung; die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Die Kindertageseinrichtung und die Tagespflege hat ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern sowie
6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Die Kindertageseinrichtung hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde stellt sicher, dass Kindertagespflege (§ 4, Abs. 1-5) in gleicher Weise dem Auftrag nachkommt."

2. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 6 „Träger von Kindertageseinrichtungen“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In § 6 „Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird der Absatz 2 ersetzt durch folgende Neufassung:

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger z.B. Unternehmen und privatgewerbliche Träger sein, sofern sie über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Eine Förderung ist damit nicht verbunden.

Begründung:

Privatgewerbliche Träger und Betriebskindergärten sollen zu den gleichen Bedingungen wie alle anderen Träger eine Kindertageseinrichtung betreiben können. Sie sollen unter der Aufsicht des örtlichen Jugendhilfeträgers gestellt werden. Die Einhaltung der fachlichen Standards ist ohne jede Ausnahme sicherzustellen. Öffentliche Förderung ist auszuschließen."

3. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 9 „Zusammenarbeit mit den Eltern“**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

In § 9 „Zusammenarbeit mit den Eltern“ wird der Absatz 2 ersetzt durch folgende Neufassung:

(2) Die Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtung findet in drei Gremien statt: Elternversammlung, Elternrat und Rat der Kindertageseinrichtung.
Weitergehende Formen der Elternmitwirkung sind möglich und anzustreben.

1. Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene stattfinden.

Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht sich dazu zu äußern.

2. Elternrat

Der Elternrat wird aus mindestens zwei gewählten VertreterInnen der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrates und ein Ersatzmitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.

Der Elternrat hat die Aufgabe die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigung von pädagogischem Personal, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diesem dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.

3. Rat der Kindertageseinrichtung

Der Träger und in der Einrichtung pädagogisch tätige Kräfte bilden mit dem Elternrat den Rat der Kindertageseinrichtung. Dieser berät die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, bemüht sich um erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstat-

tion und hat die Aufgabe, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung zu vereinbaren. Die Aufnahmekriterien sind interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnen, auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens dreimal jährlich.

Begründung:

Die Elternmitwirkung im KiBiz ist eine freiwillige Aufgabe im Benehmen des Trägers. Dies ist angesichts der Verpflichtungen der Eltern und der Erwartungen an sie an anderer Stelle des Gesetzes nicht angemessen."

4. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 10 „Gesundheitsvorsorge“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In § 10 „Gesundheitsvorsorge“ wird Absatz 1 ersetzt durch folgende Neufassung:

(1) Vor Eintritt in den Kindergarten wird eine Eingangsuntersuchung durch das zuständige Gesundheitsamt durchgeführt. Hierbei wird insbesondere auf motorische, geistige, körperliche und sprachliche Fähigkeiten des Kindes geachtet. Ebenfalls wird Seh- und Hörvermögen getestet. Dabei ist auf eine altersgerechte Entwicklung zu achten.

In § 10 „Gesundheitsvorsorge“ wird Absatz 4 ersetzt durch folgende Neufassung:

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet. Werden die Kinder in der privaten Wohnung der Tagesmutter oder des Tagesvaters betreut, ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Überprüfung sicher zu stellen, dass in den Räumlichkeiten nicht geraucht wird.

Begründung:

Zu Absatz 1: Im gemeinsamen Antrag „Kinder schützen – Grundlagen für regelmäßige ärztliche Untersuchungen aller Kinder schaffen“ (Drs. 14/2580) haben sich alle im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen dafür ausgesprochen, die Möglichkeit einer Eingangsuntersuchung für den Kindergarten zu prüfen und diese ggfs. einzurichten. Weder im Handlungskonzept der Landesregierung vom 30. Januar 2007 noch im Bericht der Landesregierung zum Stand der Maßnahmen für einen wirksamen und besseren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 2006 wird dazu eine Aussage gemacht.

Gerade vor dem Hintergrund, dass der gemeinsame Bundesausschuss sich bisher noch nicht auf eine zusätzliche Vorsorgeuntersuchung festgelegt hat, ist eine Eingangsuntersuchung für den Kindergarten von großer Bedeutung. Um ein Kind seinen geistigen, körperlichen, motorischen, und sprachlichen Fähigkeiten gemäß fordern und fördern zu können, sind aktuelle Untersuchungsergebnisse die den Entwicklungsstand dokumentieren notwendig. Alleine eine entsprechende ärztliche Bescheinigung, die zudem kostenpflichtig ist, reicht nicht. So können beispielsweise bei unzureichenden sprachlichen Fähigkeiten bei gleichzeitiger Untersuchung des Hörvermögens medizinische Befunde ausgeschlossen oder festge-

stellt werden. Eine frühe Förderung durch die Erzieherinnen in den Einrichtungen kann zielgerichtet erfolgen.

Zu Absatz 4: Für Kinder in Tagespflege muss der gleiche Schutz vor Passivrauch gelten wie in den Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger. Passivrauch schadet auch dann, wenn nicht in Anwesenheit von Kindern geraucht wird. Nikotin hat die Eigenschaft sich in Tapeten, Teppichen, Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen abzulagern. Kinder – gerade in der oral-kaptativen Phase – neigen dazu, die Dinge mit den Händen und dem Mund zu „begreifen“.

Aufgabe des Gesetzgebers ist der umfassende Gesundheitsschutz, der sich in diesem besonderen Fall nicht nur auf die Gebäude und Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen erstrecken kann.

In der Anhörung zum „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII“ haben die Befragten sehr deutlich geantwortet, dass sie keinerlei Problem darin sehen, dass in der Tagespflege nicht geraucht wird. Frau Bettina Konrath führte aus, dass sich viele Eltern gegen eine Betreuungsstelle aussprechen, in der auch außerhalb der Betreuungszeiten geraucht wird. Sie erläutert: „Auch das Argument, dies würde ein Berufsverbot für das Tagespflegepersonal bedeuten, bei dem außerhalb der Betreuungszeit geraucht wird, zieht nicht. Denn es besteht die Möglichkeit, dass die Betreuung im Haushalt der Eltern oder in anderen dafür geeigneten Räumen stattfindet.“ "

5. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 11 „Fortbildung und Evaluierung“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In § 11 „Fortbildung und Evaluierung“ wird wie folgt geändert::

Nach Absatz 1 wird eingefügt:

Das Land beteiligt sich an der Fortbildung insbesondere der pädagogisch tätigen Kräfte, die mit der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren betraut sind in den Kindergartenjahren 2008 bis 2011 mit jährlich 2 Mio. Euro.

Begründung:

Die Betreuung, Bildung und Erziehung Unterdreijähriger erfordert insbesondere von solchen pädagogisch Tätigen, die bislang in Horten tätig waren, eine Erweiterung ihrer in der Ausbildung und Tätigkeit erworbenen Kenntnisse. Dies kann nicht nur in die Verantwortung der Träger gestellt werden, sondern erfordert einen Beitrag durch das Land."

6. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 13 „Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit“**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

§ 13 „Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit“ wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird eingefügt:

Verbindliche Grundlage ist dabei die mit den Trägern getroffene Vereinbarung (gültig seit 01.08.2003) zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder – Bildungsvereinbarung NRW, sowie die der Vereinbarung beigefügten Handreichungen.

Absatz 5 wird ersetzt durch folgende Neufassung:

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nach der Aufnahmeuntersuchung durch das Gesundheitsamt und nach Einschätzung der Tageseinrichtung nicht über eine altersgemäße Sprachentwicklung, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält.

Kinder, die mit Beginn des 4. Lebensjahres bereits eine Tageseinrichtung besuchen, nehmen nur dann an den landesweiten Sprachstandsfeststellungen laut § 36 SchG teil, wenn die Eltern ihre Teilnahme ausdrücklich wünschen oder die Tageseinrichtung eine Teilnahme im Sinne einer vertiefenden Diagnose für erforderlich erachtet. Für alle Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, findet § 36 SchG Anwendung. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

Begründung:

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Verfahren zur Sprachstandsfeststellung wird unterstellt, dass die bisherig in den Einrichtungen praktizierte Sprachförderung wissenschaftlichen Kriterien ebenso wenig entspricht wie den Fördernotwendigkeiten der Kinder. Tatsächlich ist die sprachliche Entwicklung nur bei ca. einem Fünftel des Altersjahrgangs problematisch. Viele der Kinder werden durch die Einrichtungen zudem sinnvoll, adäquat und altersbezogen durch einfühlsame Methoden und Unterstützung der Erwachsenen in ihrer Sprachentwicklung unabhängig von einer zentralen Sprachstandsfeststellung gefördert. Zudem berücksichtigt der Sprachtest, der losgelöst von situativen und sozialen Kontexten erfolgt, nur eine isolierte Sprachfunktion, die wenig über den tatsächlichen Entwicklungsstand der Kinder aussagt. Es ist also besser, wenn qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die mit den Kindern vertraut sind und sich mit den Kindern regelmäßig austauschen, die tatsächliche Sprachentwicklung und -leistung der Kinder diagnostizieren und die Notwendigkeit der Förderung festlegen.

Statt einer landesweiten formalen und externen Sprachstandsfeststellung für alle Kinder, sollte der Sprachstand nur bei denjenigen Kindern getestet werden, die bislang keine Tageseinrichtung besuchen und deren sprachliche Entwicklung bis zum vierten Lebensjahr nicht beurteilt werden kann.

Bislang wird mit dem landesweiten Sprachtest ein ganzer Altersjahrgang getestet mit einem Verfahren, das umstritten, teuer, aufwendig und wissenschaftlich nicht anerkannt ist. Dieses Vorgehen ist sowohl ineffizient als auch nicht ausreichend valide und sollte daher in Zuge der anstehenden Gesetzgebung modifiziert werden."

7. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 18 „Allgemeine Voraussetzungen“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 18 „Allgemeine Voraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird neu eingesetzt in folgender Fassung:

(4) Die Zahl der Kinder und der Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Hiervon kann abgewichen werden, wenn besondere Belegungsbedarfe oder Personalstrukturen dies erfordern. Die numerische Gruppenstärke darf um höchstens zwei Kinder überschritten werden.

Der ursprüngliche Absatz 4 wird zu Absatz 5."

8. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 19 „Berechnungsgrundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 19 „Berechnungsgrundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ wird wie folgt geändert:

*In Absatz 1 wird der dritte Satz gestrichen und ersetzt durch folgende Formulierung:
Nimmt ein Kind die Einrichtung nicht während des gesamten Kindergartenjahres im Rahmen des Betreuungsvertrages in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Vorgesehen ist dabei eine monatliche Erfassung auf der Grundlage der Betreuungsverträge.*

Absatz 3 wird ersetzt durch folgende Neufassung:

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Öffnungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Grundsätzlich sollen mindestens 35 Stunden Öffnungszeiten in einer Einrichtung angeboten werden, innerhalb derer die Eltern ihre Buchungszeiten wählen können. Öffnungszeiten von 25 Stunden stellen die Ausnahme dar und müssen begründet werden. (Für diese Gruppen gilt die Tabelle „Ausnahmetatbestand“ aus der Anlage zu § 19.) Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Öff-

nungszeiten dabei kombiniert werden. Hieraus ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen für das jeweils folgende Kindergartenjahr. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Kindergartenbedarfsplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

Bei Einrichtungen, die den Gruppentyp II vorhalten, beträgt der Wert der Über- oder Unterschreitung 20 % der jeweiligen Fördersumme, bezogen auf diesen Gruppentyp.

Absatz 4 wird neu eingesetzt in folgender Fassung:

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen welches die Kinder bis zum 1. November des begonnen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Als Absatz 5 wird der ursprüngliche Absatz 3 aus dem Gesetzentwurf eingefügt.

Absatz 6 wird neu eingesetzt in folgender Fassung:

(6) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung erhält der Träger neben der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Kindpauschale einen Zuschlag in Höhe des 2,5-fachen einer der Öffnungszeit entsprechenden Kindpauschale nach Gruppentyp II der Anlage zu § 19 Abs. 2

Begründung:

Zu Absatz 6: Um die Anforderung aus § 35 a, 4 des SGB VIII zu erfüllen und den Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind, die für ihre Entwicklung notwendigen heilpädagogischen Maßnahmen in Integrativen Einrichtungen zu ermöglichen, muss sichergestellt sein, dass die Finanzierung der entsprechenden Gruppen und die Ausstattung mit Personal auskömmlich ist. Mit der präzisierten Ausformulierung der Kindpauschale wird dies erreicht."

9. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 20 „Zuschuss des Jugendamtes“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 20 „Zuschuss des Jugendamtes“ wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu eingefügt in folgender Fassung:

(3.1.) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren oder die zu einem späteren Zeitpunkt zur Aufrechterhaltung einer ortsnahen Versorgung der Familien mit flexiblen Angeboten erforderlich werden, kann unter Berücksichtigung des in Abs. 1 zugrundeliegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von 15.000 € geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die nach diesem Gesetz

zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten der Einrichtung nicht finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Benehmen mit dem Träger.

(3.2.) Für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten erhöht sich der Zuschuss, unter Berücksichtigung des in Abs. 1 zugrundeliegenden Eigenanteils des Trägers und unter Berücksichtigung des Nachweises, dass mehr als 50% der Kinder, die die Einrichtung besuchen, aus einem belasteten Wohnbereich stammen auf bis 50.000 €. Über die Gewährung des Betrages entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung

Absatz 4 wird neu eingefügt in folgender Fassung:

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Zahlungsnachweise etc. sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Jugendhilfeträger ist zur stichprobenartigen und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

Absatz 5 wird neu eingefügt in folgender Fassung:

(5) Der Verwendungsnachweis darf Rücklagen ausweisen, über deren Entwicklung in den folgenden Verwendungsnachweisen zu berichten ist. Der Gesamtbestand der Rücklagen darf (einen noch festzustellenden Höchstbestand) nicht übersteigen. Darüber hinaus nicht verausgabte Mittel sind zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Förderung zu verrechnen. Sie können stattdessen vom Träger auf andere Einrichtungen des Trägers im Bezirk des örtlichen Jugendhilfeträgers übertragen werden; dieses gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben wird. Eine Übertragung auf Einrichtungen außerhalb des Jugendamtsbezirks ist nur mit Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers möglich."

10. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 23 „Elternbeiträge“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 23 „Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Neufassung:

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt erhoben werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt

dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

Absatz 2 wird ersetzt durch § 17 Abs. 2 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 3 wird ersetzt durch § 17 Abs. 3 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 4 wird ersetzt durch § 17 Abs. 4 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 5 wird ersetzt durch § 17 Abs. 5 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Als Absatz 6 wird neu eingefügt:

(6) Bei der Festlegung der Elternbeiträge ist sicherzustellen, dass die Belegungszeiten 25 Stunden und 35 Stunden den gleichen Elternbeitrag ausweisen.

Als Absatz 7 wird neu eingefügt § 17 Abs. 6 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Als Absatz 8 wird neu eingefügt:

(8) Erreichen die Elternbeiträge innerhalb des Jugendamtsbezirks nicht den vorgesehenen Prozentsatz der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, wird der Differenzbetrag von Land und örtlichem Jugendhilfeträger hälftig getragen. "

11. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

§ 27 „Aufhebungs- und Übergangsvorschriften“

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 27 „Aufhebungs- und Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird neu eingesetzt in folgender Fassung:

(6) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

Zum Stichtag 31. Juli 2008 bestehende, staatlich geförderte Kindergarten- und Tagesstättengruppen in öffentlicher und freier Trägerschaft, integrative Tagesstättengruppen, sowie Altersgemischte Gruppen gemäß § 4 GTK werden bis zum 31. Juli 2009 nach den zum 31. Juli 2008 geltenden Vorschriften gefördert, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen aus § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendplanung weiterhin erfüllt werden.

Kindergarten- und Tagesstättengruppen, integrative Tagesstättengruppen und Altersgemischte Gruppen sollen ab 1. August 2008 25, 35 und 45 Stunden Öffnungszeit anbieten. Dabei wird berücksichtigt, dass eine Buchung von 25 Stunden die Ausnahme darstellt. Die Plätze in zum Stichtag 31. Juli 2008 anerkannten Kindertageseinrichtungen gelten bis zum 31. August 2011 als bedarfsnotwendig im Sinn des 1. Kapitels, § 1, 3 des KiBiz.

Begründung:

KiBiz bedeutet einen Systemwechsel sowohl in der Finanzierung der bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, als auch bei Betreuung der Kinder und zusätzlichen Aufgaben der Einrichtungen durch Familienzentren, Tagespflege und Sprachstandsfeststellung. Für die Einrichtung muss nach Ansicht der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und der öffentlichen Träger eine Übergangsregel geschaffen werden, die die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Beschäftigung der Erzieherinnen sichert. Diese zusätzlichen Übergangsvorschriften sollen verhindern, dass notwendige Strukturen zusammenbrechen, entsprechende Arbeitsplätze verloren gehen und Träger zusätzliche Risiken übernehmen müssen. Auch vor dem Hintergrund, dass Verfahrensregeln noch nicht entwickelt wurden, damit zügig auf neu entstehende Probleme reagiert werden kann, müssen Übergangsvorschriften verabschiedet werden."

12. "Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“
der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

„Anlage“

Die Anlage zum Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 19 (Seite 33) wird ersetzt durch folgende Fassung

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpausch. in EUR	Personal	Personalschlüssel
a	20 Kinder	25 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte	77,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 10,5 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 30 % der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte	77,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 10,5 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 30 % der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte	99,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 13,5 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 30 % der Öffnungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpausch. in EUR	Personal	Personalschlüssel
a	10 Kinder	25 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte	77,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 14,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 40 % der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte	77,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 14,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 40 % der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte	99,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 18,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 40 % der Öffnungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpausch. in EUR	Personal	Personalschlüssel
a	25 Kinder	25 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft	38,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 38,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20 % der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft	38,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 38,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20 % der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft	49,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 49,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20 % der Öffnungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Ausnahmetatbestand: Kinder im Alter von drei Jahren und älter, Öffnungszeit 25 Stunden

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpausch. in EUR	Personal	Personalschlüssel
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft	27,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 27,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 5,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20 % der Öffnungszeit) 5,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erhält der Träger neben der sich aus den Absätzen 1 bis 3 des § 19 ergebenden Kindpauschale einen Zuschlag in Höhe des 2,5 fachen einer der Öffnungszeit entsprechen Kindpauschale nach Gruppentyp II.

In Gruppen des Typs I und II in der Variante c kann zusätzlich ein/e Berufspraktikant/in eingesetzt werden. Im Gruppentyp III kann anstelle einer Ergänzungskraft ein/e Berufspraktikant/in eingesetzt werden, jedoch nicht mehr als bei 50% der Gruppen.

2. Planungsdaten für den Ausbau von Plätzen für Unterdreijährige

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

"

gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

"Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz)
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -
Drucksache 14/4410**

Der Gesetzentwurf - Drs. 14/4410- wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert

I. § 4 wird wie folgt geändert

a) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln."

Begründung

In der Praxis vermitteln neben den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter. Sie arbeiten oft auch im Auftrag der örtlichen Jugendämter und leisten einen wichtigen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau des Kindertagespflegeangebots. Mit der Aufnahme privatgewerblicher Träger in diesen Leistungsbereich des Gesetzes wird daher den Entwicklungen in der Praxis entsprochen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit ist es aber erforderlich, dass sie ihre Tätigkeit entsprechend den Grundmerkmalen des SGB VIII ausrichten. Die örtlichen und die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, die Prüfung der notwendigen Fachlichkeit sicherzustellen.

b) Die Absätze 3 bis 5 verschieben sich entsprechend.

2. § 9 wird wie folgt geändert

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern."

b) Abs. 3 bis 5 werden neu aufgenommen:

"(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates."

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen."

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung."

Begründung

Die Elternmitwirkung hat für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit mit Kindern eine zentrale Bedeutung. Der Entwurf der Landesregierung sieht daher auch zu Recht das Erfordernis, die hierfür notwendige gesetzliche Absicherung zu schaffen, ohne dass dabei ein bürokratisches und zu dichtes Netzwerk an Gremien entstehen muss. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Anhörung soll mit diesen Änderungen die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Stellung der Elternmitwirkung präzisiert werden. Klargestellt werden soll insbesondere, dass durch die Nennung der erforderlichen Beteiligungsgremien sowie die Beschreibung ihrer Aufgaben und Zusammensetzung für alle Einrichtungen gleiche Strukturen der Elternmitwirkung gegeben sein müssen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die

Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen."

Begründung

Damit wird hervorgehoben, dass die in der Landesverfassung verankerten Grundwerte bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen Beachtung finden.

b) *Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:*

"(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten."

Begründung

Insbesondere vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen aus den internationalen Vergleichsstudien, z.B. der PISA-Studie, muss die individuelle Bildungsförderung sicherstellen, dass bereits im frühen Kindesalter die Grundlagen für den Zugang zu Bildung, unabhängig von der sozialen Herkunft, gelegt werden. Um dies zu erreichen, sollen die Bildungskonzepte Inhalte und Methoden umfassen, die die individuellen Verhaltensweisen der Kinder berücksichtigen, vielfältige Anregungen in kultureller und sozialer Hinsicht geben und sie vor allem zu einer Auseinandersetzung mit der Umwelt ermutigen. Auch sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenslage der Eltern die erforderlichen Konsequenzen für den Bildungsprozess, z.B. stärkere Aufmerksamkeit und mehr Anregungen, ermöglicht werden. Dies trifft insbesondere für Kinder zu, die unter erschwerten Bedingungen aufwachsen. Um dies zu erreichen, ist es aber zugleich erforderlich, die der Bildungsförderung zu Grunde liegende Bildungsvereinbarung zwischen dem Land und den Trägern den neuen Herausforderungen in der Förderung der Kinder anzupassen und fachlich zu differenzieren.

c) *Die Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 4, 5 und 6.*

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

"(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden."

Begründung

Klargestellt wird damit, dass die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung ist. Die Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen drei alternativen Betreuungszeiten wählen, wenn diese durch die kommunale Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht ermöglicht werden. Mit dieser Änderung wird dem Petitum der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege entsprochen, die in dem Betreuungsvertrag eine wichtige Grundlage für die Planungssicherheit der Einrichtungen sehen. Letztendlich bleibt aber die

kommunale Jugendhilfeplanung das entscheidende Instrument für die Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung. Einrichtungen müssen daher nicht gleichzeitig alle Betreuungszeiten anbieten, sie können sich auch auf eine oder zwei Alternativen beschränken, wenn dies das Ergebnis der Jugendhilfeplanung ist.

b) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen."

Begründung

Mit der Aufnahme dieser Regelung soll klargestellt werden, dass sich die fachlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte pädagogische Arbeit in den Einrichtungen an den in der Anlage genannten Mindestgrößen hinsichtlich der Gruppengröße und des Fachpersonals orientieren sollen. Besonders wird in Satz 2 die Gruppenstärke unterstrichen. Kinder, die individuell gefördert werden sollen, benötigen auch eine stabile und in der Größenordnung überschaubare Gruppe. Ein Überschreiten dieser Gruppenstärken soll vermieden werden, denn nur, wenn die Einhaltung der genannten Standards gewährleistet ist, kann die Tageseinrichtung ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen.

c) Abs. 4 wird Abs. 5.

5. § 19 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.“

Begründung:

Die hier vorgenommene Ergänzung bezieht sich auf die unterjährigen Veränderungen im Laufe eines Kindergartenjahres. Um unbillige Härten zu vermeiden, soll in diesen speziellen Fällen zukünftig monatlich eine Verrechnung vorgenommen werden. Hierzu dient, auf der Grundlage des Betreuungsvertrages, die monatliche Erfassung des Kindergartenbesuchs.

b) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen."

Begründung:

Mit der Schaffung eines Einrichtungsbudgets auf der Grundlage der von KiBiz vorgesehenen Kindpauschale wird den Ergebnissen der Anhörung entsprochen. Damit kann zukünftig auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Paragraphen genannten Gruppenformen ein auf die einzelne Einrichtung bezogenes Budget gelten, welches Belegungsschwankungen von bis zu 10 % nach oben oder nach unten auffängt. Dadurch entsteht für den Träger die Möglichkeit, eine Gruppe in einer Tageseinrichtung mit einer geringeren Zahl an Kindern als in der Tabelle zu § 19 vorgesehen zu belegen, wenn dies im Einzelfall notwendig erscheint. Diese Regelung erhöht die Flexibilität des Trägers und schafft mehr Planungssicherheit. Grundlage für die Planung ist der zum 15. März festgestellte Bedarf für das folgende Kindergartenjahr. Sie gilt insoweit als verbindlich für die Gewährung der Pauschalen. Bei der Festlegung des Bedarfs kommt der kommunalen Jugendhilfeplanung die zentrale Steuerungsfunktion zu.

c) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden."

Begründung:

Hiermit wird klargestellt, dass für das gesamte Kindergartenjahr das Alter der Kinder zu Grunde gelegt wird, das sie bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben. Damit wird zugleich auch sichergestellt, dass der Träger eine dem Alter entsprechende Zuwendung erhält.

d) Abs. 3 wird Abs. 5

6. § 20 wird wie folgt geändert

a) Es werden ein neuer Abs. 4 und ein neuer Abs. 5 eingefügt:

"(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig."

Begründung

§ 20 regelt das Verhältnis zwischen dem Jugendamt und den Trägern. Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine entsprechende Verwendungsnachweisführung und damit

verbunden eine Prüfung durch das örtliche Jugendamt möglich ist. Zugleich wird in Satz 6 geregelt, dass bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Rückforderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich ist. Rücklagen, die der Träger nach eigenem Ermessen bilden kann, sind, soweit sie für Aufgaben nach diesem Gesetz auch in den Folgejahren verwendet werden, zulässig.

7. § 21 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.“

Begründung:

Die Einfügung soll sicherstellen, dass die Zuschüsse des Landes auf der Grundlage einer durch die kommunale Jugendhilfeplanung gesicherten Datenlage gezahlt werden.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„ (2) Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.“

Begründung

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Verschiebung der ursprünglich in Abs. 5 vorgesehenen Regelung.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung "Investitionsprogramm Kinderbetreuungsförderung 2008 – 2013" und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.“

Begründung

Durch die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung, der die Landesregierung am 16. Oktober 2007 zugestimmt hat, und die sich daraus ergebenden Ausbauziele für

Plätze für unter dreijährige Kinder ist es erforderlich, im KiBiz eine entsprechende Anpassung der Ausbauziele vorzunehmen. Die Grundlage für den Ausbau über die zunächst geplanten 20 % hinaus bilden die Verwaltungsvereinbarung und die Zusage des Bundes, sich ab dem Jahr 2009 an den Betriebskosten für die Plätze, die über das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2005 hinaus (17 %) geschaffen werden, zu beteiligen.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

“ (6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs.1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen. “

Begründung

Mit der Regelung, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich auch für die Kinder, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind, einen Ganztagsplatz anzubieten hat, wenn dieses bedarfsgerecht ist, wird der Regelung des § 24 SGB VIII Rechnung getragen und sichergestellt, dass auch für diese Kinder der Zugang zu einer pädagogisch erforderlichen Förderung ermöglicht wird. “

8. § 22 wird wie folgt geändert

a) Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. “

Begründung

Damit wird in Abs. 1 klargestellt, dass die durch das KiBiz zu fördernde Kindertagespflege ausschließlich für Kinder im Alter vor dem Schuleintritt gilt.

b) In Abs. 2 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:

"4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und"

Begründung

Mit der Ergänzung des Abs. 2 Nr. 4 wird es zukünftig möglich, auch solche Träger einzubeziehen, die z.B. als privatgewerbliche Träger eine Vermittlung in der Kindertagespflege wahrnehmen.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.“

Begründung

In Abs. 3 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

9. § 23 wird wie folgt geändert

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen."

Begründung

Damit soll gewährleistet sein, dass vor allem bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherung auch geprüft werden muss, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern dieses zulässt.

10. § 26 wird wie folgt geändert

In Abs. 1 werden die Nrn. 1 und 3 wie folgt gefasst:

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,“

"3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,

Begründung

Mit der Änderung in Nr. 1 wird offener formuliert, in welcher Art und in welcher Höhe zukünftig der tatsächliche Zuschuss bei den Mieten ausgestaltet werden soll. Mit der Aufnahme des Prüfrechts des Landesrechnungshofes wird klargestellt, dass die Kompetenz des LRH, die Verausgabung der Mittel zu prüfen, im Rahmen einer Verordnung zu regeln ist.

11. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Begründung:

In der jetzt vorgenommenen Erweiterung der Tabelle werden nicht nur das Fachkräftepersonal pro Gruppe genannt, sondern auch die entsprechenden Fachkraftstunden. Unter Fachkräfte können dabei in Gruppen für unter dreijährige Kinder auch Kinderpflegerinnen fallen, da diese insbesondere für den pflegerischen Teil der Alltagsarbeit eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Hinsichtlich der Einstellung von Berufspraktikanten und -praktikantinnen ist darauf hinzuweisen, dass in den Kindpauschalen zugleich auch Anteile für die Finanzierung dieser Personen enthalten sind. Die zusätzlichen 20 % sonstige Personalkosten, bzw. 30 % in Gruppenform 1 berücksichtigen die entsprechenden Kosten. Der Träger ist bei der Entscheidung über das sonstige Personal frei und kann dementsprechend auch einrichtungsübergreifend planen. Damit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Träger weiterhin ihre Aufgabe im Kontext der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Berufspraktikums leisten können und die finanziellen Voraussetzungen auch in der Pauschale enthalten sind.

B. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

"Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 14 Abs. 3 am 1. Januar 2008 und Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."

Begründung:

Durch die Aufnahme von § 14 Abs. 3 im 1. Artikel wird sichergestellt, dass auf Grund der Durchführung der Sprachtests, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des KiBiz vorgenommen werden, die entsprechende Datenweitergabe eine rechtliche Grundlage hat.

"

Vor der Abstimmung nahmen alle Fraktionen zu dem Gesetzentwurf und dem Beratungsverfahren Stellung.

Von der **Fraktion der CDU** wurde hervorgehoben, dass mit dem Gesetzentwurf eine Ausweitung der Betreuungsplätze, die Sicherung der Pluralität, mehr Flexibilität und mehr Verantwortung für den kommunalen Bereich erreicht werde. Der Vorschlag der LAGÖF sei aufgegriffen worden. Mit dem vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrag der CDU und FDP seien Veränderungen wie u.a. zur Elternmitwirkung, der Vermittlung von Tagespflege auch durch privatgewerbliche Träger, zur Höchstgrenze von Gruppen und der Aufnahme eines "Einrichtungsbudgets" vorgenommen worden. Mit einem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zur 2. Lesung werde man sich zudem dem Problem von Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept widmen. Mit dem Gesetzentwurf sei man auf einem guten Weg.

Die **Fraktion der SPD** stellte heraus, dass wesentliche Hinweise aus der öffentlichen Anhörung keine Aufnahme in den gemeinsamen Änderungsantrag der CDU und FDP gefunden hätten. Ebenso seien nicht alle Aspekte des Vorschlags der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen berücksichtigt worden. Die Fraktion der SPD habe sich mit ihren Änderungsanträgen auf die notwendigsten Veränderungen konzentriert. Das Gesetz bliebe auch unter deren Berücksichtigung nicht optimal. Sodann werden die Änderungsanträge im Einzelnen näher erläutert.

Von der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird der Gesetzentwurf in Gänze abgelehnt. Keines der beabsichtigten Ziele sei erreicht worden. Ursache sei das Prinzip der Kindpau-schale. Die vorgesehenen Änderungen würden den Gesetzentwurf in seiner Substanz nicht verbessern. Von CDU und FDP würde lediglich Schadensbegrenzung kurz vor Toresschluss betrieben. Die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung könne mit dem Kinderbil-dungsgesetz nicht gehalten, geschweige denn verbessert werden. Die Fraktion konstatierte zudem, dass das Parlament durch die Verordnungsermächtigung in § 26 KiBiz entmündigt werde.

Die **Fraktion der FDP** hielt den Oppositionsfraktionen vor, dass die Vorgängerregierung nicht die Kraft gefunden habe, die erforderlichen Veränderungen zum GTK anzuschieben. Die Anhörung sei seriös ausgewertet worden und die Ergebnisse seien in den vorliegenden Änderungsantrag eingeflossen. Trotz eines festen Finanzrahmens werde nun die Planungs-sicherheit der Träger erhöht. Die Kirchen würden entlastet, die zweckgerichtete Verwendung der Mittel werde aber sichergestellt. Fragen nach einer beschleunigten Schaffung von Betreuungsplätzen und der Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder bis zu zwei Jahren würden von den Koalitionsfraktionen bejaht. In diesem Zusammenhang verweise die Frakti-on auch auf den angekündigten gemeinsamen Entschließungsantrag mit der Fraktion der CDU.

Im Anschluss an die Debatte wurden die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP ziffernweise in aufsteigender Reihenfolge der betroffenen Paragraphen zur Abstimmung gestellt. Auf die den einzelnen Änderungsanträgen beigefügten Begründungen wird verwiesen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 3** (Aufgaben und Ziele) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abge-lehnt.

Buchstabe A, Ziffer 1 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 4** (Kindertagespflege) wurde gegen die Stimmen der Frakti-on der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 6** (Träger von Kindertageseinrich-tungen) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 9** (Zusammenarbeit mit den El-tern) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abgelehnt.

Buchstabe A, Ziffer 2 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 9** (Zusammenarbeit mit den Eltern) wurde gegen die Stim-men der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 10** (Gesundheitsvorsorge) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 11** (Fortbildung und Evaluierung) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 13** (Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abgelehnt.

Buchstabe A, Ziffer 3 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 13** (Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit) wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Buchstabe A, Ziffer 4 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 18** (Allgemeine Voraussetzungen) wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 18** (Allgemeine Voraussetzungen) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 19** (Berechnungsgrundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abgelehnt.

Buchstabe A, Ziffer 5 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 19** (Berechnungsgrundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen) wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 20** (Zuschuss des Jugendamtes) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abgelehnt.

Vor Abstimmung über Buchstabe A, Ziffer 6 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 20** (Zuschuss des Jugendamtes) ergänzten die Koalitionsfraktionen den Text des neuen Absatz 5 um die Worte "Abs. 1" hinter "§ 19". Die so modifizierte Ziffer 6 des gemeinsamen Änderungsantrags wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Vor Abstimmung über Buchstabe A, Ziffer 7 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 21** (Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen) ergänzten die Koalitionsfraktionen den Text bei Ziffer 7 Buchstabe c) zu einem neu gefassten Absatz 5 um die Worte "Abs. 1" hinter "§ 19". Die so modifizierte Ziffer 7 des gemeinsamen Änderungsantrags wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Buchstabe A, Ziffer 8 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 22** (Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege) wurde

gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 23** (Elternbeiträge) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD abgelehnt.

Vor Abstimmung über Buchstabe A, Ziffer 9 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 23** (Elternbeiträge) fassten die Koalitionsfraktionen den Text "Abs. 4 wird wie folgt gefasst:" mit "Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:" neu. Die so modifizierte Ziffer 9 des gemeinsamen Änderungsantrags wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Buchstabe A, Ziffer 10 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 1 § 26** (Durchführungsvorschriften) wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu **Artikel 1 § 27** (Aufhebungs- und Übergangsvorschriften) wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu der **Anlage zu Artikel 1 § 19** wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Buchstabe A, Ziffer 11 des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu der **Anlage zu Artikel 1 § 19** wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Buchstabe B des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu **Artikel 3** (In-Kraft-Treten) wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Somit wurden alle Änderungsanträge der Fraktion der SPD abgelehnt und der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

C Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung sprach sich der Ausschuss für Generationen, Familie und Integration mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/4410 - in der Fassung, die der Gesetzentwurf durch die zuvor angenommenen Änderungen erhalten hat, **anzunehmen**.

Andrea Milz
Vorsitzende